

# TE OGH 1970/11/17 4Ob353/70

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1970

## Norm

ZPO §54 Abs2

## Kopf

SZ 43/208

## Spruch

§ 54 Abs 2 ZPO ist nicht anwendbar, wenn Eingabegebühren, die richtigerweise schon vor der Überreichung des Schriftsatzes zu entrichten gewesen wären, erst nachträglich auf Grund einer Zahlungsaufforderung gezahlt worden sind

OGH 17. November 1970, 4 Ob 353/70 (OLG Graz 5 R 41/70; KG Leoben 8 Cg 304/69).

## Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung des Kostenausspruches des Obersten Gerichtshofes:

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf den §§ 41, 50 ZPO. Die nachträglich verzeichneten Kosten in der Höhe von 600 S, die der klagenden Partei nach ihrem Vorbringen dadurch entstanden sein sollen, daß bei Verfassung des Kostenverzeichnisses in der Revisionsbeantwortung ein weiterer, der Gebührenpflicht unterliegender Bogen nicht berücksichtigt worden war, konnten nicht zugesprochen werden, weil die richtig zu berechnenden Gebühren schon vor der Überreichung des Schriftsatzes zu entrichten gewesen wären. Die nachträgliche Entrichtung auf Grund einer Zahlungsaufforderung erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 54 Abs 2 ZPO (Fasching, Komm II 377). Damit hatte auch ein Zuspruch der Kosten für den Antrag auf nachträgliche Kostenbestimmung zu entfallen.

## Anmerkung

Z43208 4Ob353.70

## Schlagworte

Ergänzung der Kostenentscheidung nach § 54 Abs 2 ZPO, keine - bei, nachträglicher Entrichtung von Eingabegebühren auf Grund einer, Zahlungsaufforderung, Kostenentscheidung, Ergänzung der - nach § 54 Abs 2 ZPO, keine, Ergänzung bei nachträglicher Entrichtung von Eingabegebühren auf Grund, einer Zahlungsaufforderung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:0040OB00353.7.1117.000

## Dokumentnummer

JJT\_19701117\_OGH0002\_0040OB00353\_7000000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)